

Entgeltordnung für das Hallen- und Freibad der Stadt Herzogenrath

§ 1

Benutzungsentgelte

(1) Bei Benutzung sind folgende Entgelte zu entrichten:

Tarifart	Tarif A Erwachsene	Tarif B Ermäßigter Tarif	Tarif C Gruppe: Zwei Erwachsene und zwei Kinder/Jugendliche
Einzelticket	5,00 €	2,50 €	12,00 €
Frühschwimmen (ersten beiden Öffnungszeiten)	3,00 €	-----	
Feierabendtarif (letzten beiden Öffnungszeiten)	3,00 €	-----	

Wertkarten

Betrag	Wert	Rabatt
50,00 €	60,00 €	ca. 17 %
100,00 €	125,00 €	20 %
200,00 €	260,00 €	ca. 23 %

Kurse

Kursart	Kurseinheiten je 45min	Gebühr zzgl. Benutzungsentgelt (Eintritt)
Aquafitness-/Aquajogging- /Aquagymnastikkurse	10	70,00 €
Wassergewöhnungskurs	10	100,00 €
Schwimmlernkurse „Seepferdchen“	15	150,00 €
Technikkurs „Bronze“ (nach Schwimmlernkurs)	10	100,00 €
Einzelschwimmkurs	1	45,00 €
Meerjungfrauen Schwimmkurs	5	50,00 €

Am Tag der alljährlichen Saisonöffnung im Freibad ist allen Gästen freier Eintritt zu gewähren.

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Begleitpersonen von Behinderten mit dem Ausweismerkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „H“ (Hilflosigkeit), „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) erhalten freien Eintritt.

Für folgende Personen gilt der ermäßigte Tarif (B):

- Kinder und Jugendliche
- Schüler und Studenten bis Vollendung des 25. Lebensjahres
- Auszubildende
- Personen, die eine Ehrenamtskarte NRW besitzen
- Personen, die Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges Soziales Jahr oder sonstige freiwillige Dienste leisten
- Empfänger von Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Behinderte mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises
- Begleitperson von einem schwerbehinderten Kind

Für schwerbehinderte Kinder und Jugendliche gilt ein Sondertarif in Höhe von 1,00 €.

Bei der Festsetzung der Eintrittspreise gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche.

Auf Nachfrage ist dem Bäderpersonal ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Familien mit drei und mehr im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern erhalten gegen Vorlage der Familienkarte der StädteRegion Aachen auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. In diesem Fall gilt ebenfalls für die minderjährigen Kinder der Sondertarif von jeweils 1,00 €.

Familienzugehörig sind folgende Personen:

- a. die Eltern oder ein Elternteil
- b. Kinder:
 - leibliche Kinder
 - Stiefkinder
 - Pflegekinder

(2) Den Schulen im Stadtgebiet stehen Schwimmbahnen für den Schulsport kostenlos zur Verfügung. Den ortsansässigen Schwimmvereinen und der DLRG wird das Bad für das Schwimmtraining gegen Zahlung eines Entgelts von 5,00 € pro angefangene Stunde zur Verfügung gestellt.

(3) Bei Erteilung von Schwimmunterricht/Kursen von privaten Schwimmlehrern wird eine Entschädigung von 50,00 €/Stunde erhoben.

(4) Alle aufgeführten Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 2

(1) Für den Verlust eines Garderobenschlüssels ist eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € als Ersatz für die durch den Verlust entstehenden Aufwendungen zu zahlen.

(2) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes bei Verunreinigungen wird nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand gemessen.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund der Dringlichkeitsentscheidung des Stadtrates zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Entgeltordnungen des Hallenbades Bergerstraße und des Freibades außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für das Hallen- und Freibad der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Entgeltordnung mit der dringlichen Entscheidung vom 21.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 05.08.2025

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister